

Ingenieurvertrag

Projektbezeichnung

Informations- und Erlebniswelt für den Saaletourismus

bestehend aus:

Teil A: Allgemeine Regelungen

Teil B: Technische Gebäudeausrüstung-HLS Planung

Dieser Ingenieurvertrag, gemäß §§ 631 BGB, besteht aus Teil A und aus Teil B. Teil A enthält wesentliche Festlegungen über das Projekt, die Beteiligten und über allgemeingeltende Verpflichtungen. Teil B beinhaltet zusätzliche detaillierte Regelungen für den beauftragten Leistungsbereich.

Teil A Allgemeine Regelungen

§ 1 Vertragsgegenstand, Beauftragung

Auftraggeber (AG)

Zoologischer Garten Halle GmbH

Fasanenstraße 5a

06114 Halle (Saale)

vertreten durch

Herrn Dr. Dennis Müller

Auftragnehmer (AN)

vertreten durch

vereinbaren die Erbringung von Leistungen für

1. Projektart:

Neubau und Sanierung

2. Projektbeschreibung:

Die Zoologische Garten Halle GmbH hat den Abriss der bestehenden Gastronomie an der Seebener Straße bereits realisiert. Dort soll anschließend der Neubau eines Treppenturms inkl. Förderanlagen und WC-Anlagen umgesetzt werden. Auf dem Vorplatz des Treppenturmes ist eine Fahrradabstellgarage vorgesehen. Um diese zeitgemäß herzustellen, werden auch Stellflächen für Lastenfahrräder, Kinderanhänger und Lademöglichkeiten für E-Bikes berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Auftraggeber einige Leistungen selbst erbringt und einen Projektsteuerer beauftragt hat. Es werden daher nicht alle LP zu 100 % beauftragt.

Das Projekt wird teilweise über Fördermittel zur „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) wirtschaftsnahe Infrastruktur / Tourismus gemäß Teil II B Nummer 3.2.3 Abs. 5 lit. a) des Koordinierungsrahmens finanziert.

3. Leistungsbereiche:

Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen der Technischen Ausrüstung für Gebäude und zugehörige bauliche Anlagen im Bereich HLS gemäß § 53 HOAI für das Bauvorhaben

Informations- und Erlebnisswelt für den Saaletourismus

Neubau Treppenturm und Sanierung Kolonnaden

Technische Ausrüstung HLS

Es sind folgende Anlagen der Anlagengruppe nach § 53 HOAI zu bearbeiten:

Neubau Treppenturm

- Anlagengruppe 1: Abwasser, Wasser- und Gasanlagen
- Anlagengruppe 3: Lufttechnische Anlagen
- Anlagengruppe 7: Nutzungsspezifische Anlagen

Sanierung Kolonnaden

- Anlagengruppe 1: Abwasser, Wasser- und Gasanlagen
- Anlagengruppe 2: Wärmeversorgungsanlagen

4. Vertragsbestandteile/Grundlagen des Vertrages

Folgende Anlagen sind Vertragsbestandteil:

- Ausschreibungsunterlagen einschl. der Frage/ Antwortkataloge (Anlage 1)
- Angebotsunterlagen (Anlage 2)

- 1.2 Grundlagen des Vertrages sind alle für das Bauvorhaben einschlägigen gesetzlichen, öffentlich-rechtlichen und behördlichen Vorschriften, Verordnungen, Richtlinien sowie technischen Bestimmungen, insbesondere AMEV-Richtlinien, VDE-Richtlinien und (fachlich) allgemein anerkannten Regeln der Technik und Baukunst sowie der aktuelle Stand der Ingenieurwissenschaften unter Berücksichtigung der größtmöglichen Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit, insbesondere hinsichtlich der späteren Unterhaltungs- und Betriebskosten.

§ 2 Leistungen und Pflichten des Auftragnehmers

- 2.1 Der AN ist verpflichtet, seine Leistungen in allen Leistungsstufen so zu erbringen, dass die bauliche Anlage mangelfrei hergestellt werden kann. Die Leistungen müssen den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, einschließlich der Grundsätze und Voraussetzungen für einen späteren Betrieb der Anlagen und den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entsprechen. Die Leistungsanforderungen an den AN werden durch die Sachkunde des AG nicht gemindert.
- 2.2 Der AN ist verpflichtet, alle Leistungen aus der jeweiligen Leistungsphase der beauftragten Leistungsbereiche zu erbringen. Hiermit sind die im Leistungsbild beschriebenen erforderlichen Grundleistungen nach HOAI gemeint. Besondere Leistungen sind nicht umfasst. Diese werden in Teil B und/oder während der Planungs- und Bauzeit ggf. ausdrücklich beauftragt.
- 2.3 Der AN ist verpflichtet, dem AG rechtzeitig entsprechende Hinweise zu geben, wenn die Einschaltung weiterer Planer/Spezialisten zur Erreichung des Gesamtprojekterfolgs erforderlich ist.
- 2.4 Der AN ist verpflichtet, seine Leistungen mit dem AG und den anderen an der Planung Beteiligten abzustimmen. Der AN ist außerdem verpflichtet, den vom AG eingerichteten Datenraum zum Austausch aller Unterlagen zu nutzen.
- 2.5 Der AN ist verpflichtet, den AG rechtzeitig über Umstände zu informieren, die aus seinen Leistungsbereichen stammen und die zu Kostenerhöhungen oder Terminverzögerungen führen

können, und soweit möglich, dem AG Alternativen aufzuzeigen.

Die Haftung des AN für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistung wird durch die Abstimmung mit dem AG und die Entgegennahme von Arbeitsergebnissen durch ihn nicht eingeschränkt. Der AN hat sich rechtzeitig zu vergewissern, ob seiner Planung öffentlich-rechtliche Hindernisse und Bedenken entgegentreten.

- 2.6 Der AN hat sämtliche ihm vom AG zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn schriftlich zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den Projektzielen nicht vereinbar ist.
- 2.7 Der AN ist verpflichtet, den AG über die beabsichtigte Tatsache der Unterbeauftragung und deren Umfang vorab zu informieren. Der AG ist berechtigt, innerhalb von 14 Tagen zu widersprechen, falls in der Person des vorgesehenen Unterbeauftragten ein wichtiger gegen die Unterbeauftragung sprechender Grund vorliegt. Der AN darf ihm übertragene Leistungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG weiter vergeben
- 2.8 Der AN ist verpflichtet, auf Einladung des AG bzw. des Projektsteuerers an Projekt bezogenen Besprechungen per Telefon/Videokonferenz teilzunehmen mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen.
- 2.9 Der AN ist verpflichtet, an den Jour Fixe Terminen per Telefon/Videokonferenz teilzunehmen. Diese werden voraussichtlich alle 14 Tage stattfinden. Bei Bedarf werden diese auch kurzfristig öfter stattfinden.
- 2.10 Der AN fertigt über die von ihm geführten Planungs- und Baubesprechungen Niederschriften. Diese legt er dem AG und dem Projektsteuerer zur Kenntnis vor.
- 2.11 Der AG hat für dieses Projekt die PROJECTUM Steuerungsgesellschaft mbH als Projektsteuerer eingesetzt, Projektverantwortliche ist Frau Peggy-Görbig-Rauschenbach. Dieser ist per E-Mail (ZooSE@projectum-halle.de) über sämtlichen Schriftverkehr und Termine zu informieren und in Kenntnis zu setzen.
- 2.12 Der AN verpflichtet sich, sämtliche Rechnungen vorab als Rechnungsentwurf an den Projektsteuerer, ZooSE@projectum-halle.de, zu übersenden. Dieser gibt die Rechnung kurzfristig, max. in 3 WT frei. Im Anschluss wird der AN die Originalrechnung an die Projektsteuerung übersenden, eine Kopie wird per E-Mail an den AG übersandt. Nach Freigabe der Rechnung durch

den Projektsteuerer, max. 2 WT, übersendet dieser die Rechnung an den AG zur Zahlungsanweisung.

2.13 Der AN hat die von ihm gefertigten Unterlagen als Verfasser zu unterzeichnen.

2.14 Die Leistungen der Vor- und Entwurfsplanung sind vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit dem AG und dem Projektsteuerer abzustimmen.

Sämtliche Pläne und Leistungsbeschreibungen sind, bevor sie vervielfältigt werden, dem AG und Projektsteuerer zur Erteilung eines Sichtvermerkes bzw. zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 3 Leistungen und Pflichten des Auftraggebers

3.1 Der AG ist zur Zahlung entsprechend Projektfortschritt und den Vereinbarungen in Teil A § 4 sowie Teil B dieses Vertrages verpflichtet.

3.2 Der AG ist verpflichtet, umfassend und rechtzeitig an der Planung und Baurealisierung mitzuwirken. Hierzu gehören insbesondere, soweit erforderlich, die Erteilung entsprechender (weiterer) Aufträge an Planungs- und Baubeteiligte, die zeitnahe Entscheidung bei anstehenden Fragen über Planungs- und Bauinhalte und die Hinwirkung auf die weiteren Planungs- und Baubeteiligten zur rechtzeitigen Leistungserbringung und die rechtzeitige und ordnungsgemäße Zurverfügungstellung von etwaigen Eigenleistungen des AG.

3.3 Der AG benennt als vertretungsberechtigte Person

Herr Dr. Dennis Müller

Diese ist umfassend bevollmächtigt zur Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen jeder Art für den AG.

§ 4 Grundlagen des Honorars, Honoraränderungen, Aufrechnung

4.1 Die Honorarermittlung erfolgt, soweit diese anwendbar ist, auf Basis der HOAI in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung. Für nach Vertragsschluss beauftragte Leistungsstufen (vgl. § 1) richtet sich das Honorar nach der zum Zeitpunkt der späteren Beauftragung gültigen Fassung der HOAI. Die Einzelheiten zum Honorar sind in Teil B geregelt.

4.2 Das in Teil B geregelte Honorar kann sich erhöhen, wenn

- Leistungsänderungen nach Vertragsschluss angeordnet oder erforderlich werden,

- Anordnungen des AG dazu führen, dass abgeschlossene Leistungen oder Leistungsteile erneut erbracht werden müssen,
- der AG besondere Leistungen beauftragt,
- bei stufenweiser Beauftragung sich die anzuwendenden anerkannten Regeln der Technik zwischenzeitlich geändert haben und aufgrund dessen Überarbeitungen der bereits erbrachten Leistungen nötig sind.

4.3 Soweit zusätzliche oder besondere Leistungen nach Stundensätzen abzurechnen sind, gelten nachfolgende Sätze als vereinbart:

Projektleiter	xx €/Stunde
Ingenieur	xx €/Stunde
Technische Mitarbeiter	xx €/Stunde
sonstige Mitarbeiter	xx €/Stunde

zzgl. Umsatzsteuer.

Der AN ist verpflichtet, den AG vor der Ausführung von Leistungen darauf hinzuweisen, dass es sich seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen nach dieser Vorschrift handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung des AG über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten. Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat der AN dem AG auf dessen Verlangen ein Pauschalhonorar anzubieten.

4.4 Beim AN entstehende Nebenkosten darf dieser wie folgt berechnen:

- ☒ Pauschal xx % des sich aus diesem Vertrag ergebenden Honorars
- ☐ Zusätzlich zur Pauschale die folgenden Nebenkosten gegen Einzelnachweis
- ☐ Die Erstattung von Nebenkosten ist ausgeschlossen

4.5 Der AN hat zusätzlich Anspruch auf Bezahlung der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.

4.6 Notwendige Überarbeitungen der Unterlagen bei unverändertem Programm und bei nur unwesentlich veränderten Forderungen des AG begründen keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung.

§ 5 Termine/Fristen

- ☒ Die Leistungen der Leistungsstufe 1 für den Neubau Treppenturm sind unverzüglich nach

Beauftragung zu erbringen. Die notwendigen Vorleistungen für die weitere Einbindung der Fachplaner sind so zu berücksichtigen, dass die Fachplaner fachgerecht liefern können.

Soweit ein Stufenvertrag abgeschlossen wird, gelten die obigen Festlegungen zur Planungs- und Bauzeit für die Leistungen der 1. Stufe. Für folgende Stufen erfolgt eine einvernehmliche Festlegung der Planungs- und Bauzeit zum Beauftragungszeitpunkt.

- 5.1 Auf Grundlage der Termine gemäß § 5 erarbeitet der AN in Abstimmung mit dem AG unverzüglich nach Vertragsschluss einen Zeit- und Ablaufplan betreffend Planung, Vergabe und Ausführung. In Abstimmung mit dem AG wird der AN diesen Terminplan in regelmäßigen Abständen überprüfen und, soweit sich die Projektumstände geändert haben, fortschreiben bzw. an dessen Fortschreibung mitwirken.

§ 6 Nutzungs-/Urheberrecht

- 6.1 Der AG ist berechtigt, sämtliche Planungs- und sonstigen vom AN erbrachten Leistungen beim in § 1 dieses Vertrages beschriebenen Projekt zu nutzen. Die Verwendung für weitere Projekte des Bauvorhabens oder sonstige Bauvorhaben ist ausschließlich mit schriftlicher Zustimmung des AN im Einzelfall möglich.

- 6.2 Soweit der AN im Zusammenhang mit dem Projekt schutzrechtsfähige Rechte, insbesondere Urheberrechte oder sonstige Erkenntnisse gewonnen hat, stehen diese dem AN zu. Er hat das Recht, diese zur Planung und zum Bau in diesem Projekt und weiteren Projekten zu verwenden.

Er überlässt dem AG an den schutzrechtsfähigen und sonstigen das Projekt betreffenden Rechten und Erkenntnissen ein unentgeltliches umfassendes Nutzungsrecht. Dieses Nutzungsrecht schließt das Recht ein, die Leistungen und Werke für das Bauvorhaben uneingeschränkt räumlich, zeitlich und inhaltlich zu nutzen oder zu ändern. Dasselbe gilt für die ausgeführten Bauleistungen, selbst wenn dadurch der Gesamteindruck und das Gesamterscheinungsbild des Bauwerks erheblich verändert werden, sofern diese Veränderungen nicht verunstaltend im Sinne des § 14 Urheberrechtsgesetz sind oder sonstige der dort benannten Rechte des AN verletzen. Zur Absicherung der insoweitigen Rechte des AN wird der AG vor Ausübung des Nutzungsrechtes den AN von seiner Absicht informieren und in geeigneter Form anhören.

§ 7 Abnahme der Leistungen, Haftung des Auftragnehmers

- 7.1 Der AN haftet für Fehler und Mängel seiner Leistungen nach den gesetzlichen Vorschriften.

7.2 Für den Fall, dass der AN wegen Schäden am Bauwerk in Anspruch genommen wird, kann er verlangen, dass der AG ihm die Möglichkeit einräumt, die für die Schadensbeseitigung erforderlichen Leistungen (Planung, Bauüberwachung, usw.) selbst erbringen zu dürfen, anstatt die erforderlichen Kosten hierfür zu tragen. Dies gilt nicht, falls die Selbsterbringung der Leistungen durch den AN für den AG unzumutbar ist.

7.3 Beide Vertragsparteien sind berechtigt, eine förmliche Abnahme der Leistungen des AN zu verlangen. Falls keine förmliche Abnahme verlangt wird, können die Leistungen des AN auch stillschweigend abgenommen werden, insbesondere durch vorbehaltlose Bezahlung der Schlussrechnung.

7.4 Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für die Ansprüche des AG beginnen erst mit der Erfüllung der letzten nach dem Vertrag zu erbringenden Leistungen unter Berücksichtigung der beauftragten optionalen Leistungen.

§ 8 Haftpflichtversicherung des Auftragsnehmers

8.1 Der AN verpflichtet sich, eine Berufshaftpflichtversicherung für die gemäß diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen mit folgenden Deckungssummen zu unterhalten:

Personenschäden	500.000 €
Sach- und sonstige Schäden	250.000 €

8.2 Der AN verpflichtet sich auf Verlangen des AG eine Bestätigung des Versicherers über Bestand und Höhe der Versicherung vorzulegen. Soweit er trotz Aufforderung und Nachfristsetzung die Bestätigung nicht vorlegt, ist der AG berechtigt einen angemessenen Einbehalt vom Honorar des AN vorzunehmen und/oder den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

§ 9 Honoraränderung bei Verlängerung der Planungszeit/Bauzeit

Soweit die in § 5 dieses Vertrages vorgesehene Planungszeit sowie die bei der Weiterbeauftragung zu Grunde gelegte Planungs- und Bauzeit überschritten oder unterbrochen wird, erfolgt keine zusätzliche Vergütung. Im Übrigen gelten ergänzend die gesetzlichen Regelungen sowie die Regelungen der HOAI.

§ 10 Vorzeitige Vertragsbeendigung

10.1 Der AG ist berechtigt, den Vertrag jederzeit frei oder aus wichtigem Grund zu kündigen. Kündigt der

AG, ohne das ein wichtiger Grund vorliegt, so ist der AN berechtigt, die erbrachten Leistungen voll sowie für den noch nicht erbrachten Leistungsteil 50 % der hierauf entfallenden Vergütung (ohne Nebenkosten) abzurechnen. Wenn der AG hiergegen innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der Rechnung Einspruch erhebt, erfolgt eine neue Abrechnung nach der gesetzlichen Regelung (volle vereinbarte Vergütung abzüglich der im Gesetz vorgesehenen ersparten Aufwendungen sowie anderweitig erzielt oder erzielbarem Erwerb).

10.2 Der AN ist nur zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt. Soweit der AN aus einem wichtigen Grund kündigt, den er nicht zu vertreten hat, gelten für die Abrechnung der erbrachten sowie der nicht erbrachten Leistungsteile die Regelungen in § 8.1 dieses Vertrages.

10.3 AG und AN können sich auch einvernehmlich darauf verständigen, dass der AN keine weiteren Leistungen aus dem Vertrag mehr zu erbringen hat (Aufhebungsvertrag). Eine solche Aufhebung des Vertragsverhältnisses liegt im Zweifel nur vor, wenn die Parteien sich auch ausdrücklich über die Vergütungsfolge für den nicht erbrachten Leistungsteil geeinigt haben.

§ 11 Zusätzliche Vereinbarungen

11.1 Der AG ist berechtigt, die vertragsgegenständlichen Unterlagen in EDV-gerechter (GAEB/DWG/PDF/XLS) Form zu verlangen. Der AG ist verpflichtet, dies so frühzeitig zu tun, dass der AN sich hierauf einrichten kann. Soweit dem AN hieraus zusätzliche Kosten entstehen, verpflichten sich die Parteien eine angemessene Regelung über die Erstattung dieser Kosten zu treffen. Der AN verpflichtet sich, den Datenraum für das Projekt zu nutzen.

11.2 Zur Verkürzung verwendet dieser Vertragstext die Begriffe Auftraggeber, Auftragnehmer, Beteiligter usw. Es sind hiermit die Vertrags- und sonstigen Beteiligten ohne Differenzierung der Geschlechtszugehörigkeit gemeint.

11.3 Es wird ein virtueller Datenraum für das Projekt eingerichtet (Teams). Der AN ist verpflichtet den Datenraum zu nutzen und seine Unterlagen hochzuladen, die für das Projekt relevant sind. Weiterhin ist der AN verpflichtet, regelmäßig den Datenraum zu prüfen, ob ggf. Unterlagen hochgeladen worden sind, welche für ihn relevant sind.

Teil B Technische Ausrüstung-HLS Planung

§ 12 Leistungen des Auftragnehmers

12.1 Gegenstand des Vertrags

sind Leistungen der technischen Ausrüstung HLS Planung (gemäß § 53 HOAI)

12.2 Grundleistungen Leistungsstufe 1 (§ 55 und Anlage 15.1 HOAI)

Der AG beauftragt den AN mit der Leistungsphase 5 für folgende Projekte:

Nr. 1 Neubau Treppenturm Anlagengruppe 410, 430 und 470

Bewertung
gem. HOAI abweichende
Bewertung*

5. Ausführungsplanung (Leistungsphase 5)

22,00 %

Nr. 2 Sanierung Kolonnaden Anlagengruppe 410, 420

Bewertung
gem. HOAI abweichende
Bewertung*

5. Ausführungsplanung (Leistungsphase 5)

22,00 %

12.2.1 besondere Leistungen der Leistungsstufe 1 (§ 55 i. V. m. Anlage 15 HOAI)

Nr. 1 Neubau Treppenturm Anlagengruppe 410, 430 und 470

Anlagengruppe 410 und 430

Prüfen und Anerkennen von Schalplänen der TWPL auf Übereinstimmung mit der Schlitz- und Durchbruchplanung	LP 5	
---	------	--

Anlagengruppe 470

Planungskonzept/Berechnen und Bemessen der technischen Anlagen in Abstimmung mit dem Objektplaner	LP 3	
Prüfen und Anerkennen von Schalplänen der TWPL auf Übereinstimmung mit der Schlitz- und Durchbruchplanung	LP 5	

12.3 optionale Grundleistungen Leistungsstufe 2 (§ 55 und Anlage 15.1 HOAI)

Der AG beauftragt den AN mit den folgenden Leistungsphasen 6-7 für folgende Projekte:

Nr. 1 Neubau Treppenturm Anlagengruppe 410, 430 und 470

	Bewertung gem. HOAI	abweichende Bewertung*
6. Vorbereitung der Vergabe (Leistungsphase 6)	7,00 %	
7. Mitwirkung bei der Vergabe (Leistungsphase 7)	5,00 %	4,5 %*

- * Die von der HOAI abweichende Bewertung ergibt sich daraus, dass der AG Teile der Leistungen eigenständig erbringt oder daran mitwirkt (siehe 08_Ausschreibungsunterlagen dort Anlage 1 Leistungsbeschreibung zum Projekt).

Nr. 2 Sanierung Kolonnaden Anlagengruppe 410, 420

	Bewertung gem. HOAI	abweichende Bewertung*
6. Vorbereitung der Vergabe (Leistungsphase 6)	7,00 %	
7. Mitwirkung bei der Vergabe (Leistungsphase 7)	5,00 %	4,5 %*

- * Die von der HOAI abweichende Bewertung ergibt sich daraus, dass der AG Teile der Leistungen eigenständig erbringt oder daran mitwirkt (siehe 08_Ausschreibungsunterlagen dort Anlage 1 Leistungsbeschreibung zum Projekt).

12.4 optionale Grundleistungen Leistungsstufe 3 (§ 55 und Anlage 15.1 HOAI)

Der AG beauftragt den AN mit der Leistungsphase 8 für folgende Projekte:

Nr. 1 Neubau Treppenturm Anlagengruppe 410, 430 und 470

	Bewertung gem. HOAI	abweichende Bewertung*
8. Objektüberwachung (Leistungsphase 8)	35,00 %	

Nr. 2 Sanierung Kolonnaden Anlagengruppe 410, 420

Bewertung abweichende
gem. HOAI Bewertung*

8. Objektüberwachung (Leistungsphase 8) 35,00 %

12.4.1 besondere Leistungen der Leistungsstufe 3 (§ 55 i. V. m. Anlage 15 HOAI)

Nr. 1 Neubau Treppenturm Anlagengruppe 410, 430 und 470

Anlagengruppe 410, 430 und 470

Fortschreiben der Ausführungspläne bis zum Bestand	LP 8	
Erstellen eines Instandhaltungskonzepts Erstellen fachübergreifender Betriebsanleitungen (zum Beispiel Betriebshandbuch, Reparaturhandbuch) oder Facility Management-Konzepte	LP 8	
Koordinierung der Übergabe inkl. Einweisungen an den Nutzer und Bauherrn (Inbetriebnahmemanagement)	LP 8	

§ 13 Honorar des AN

13.1 Honorargrundlagen für Leistungen (§ 55 HOAI)

Honorarzone und Honorarsatz werden wie folgt vereinbart:

Honorarzone (§ 56 Abs. 2, 3 HOAI):

Die Honorarzonen werden für folgende Anlagengruppen differenziert festgelegt:

Nr. 1 Neubau Treppenturm

Anlagengruppe	Honorarzone
KG 410 Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen	II
KG 430 Lufttechnische Anlagen	II
KG 470 nutzerspezifische Anlagen	II

Nr. 2 Sanierung Kolonnaden

Anlagengruppe	Honorarzone
KG 410 Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen	II

- ☐ als vorläufige Festlegung (bis zum Feststehen aller für den Schwierigkeitsgrad maßgeblichen Bewertungsmerkmale)
- ☒ als abschließende Festlegung

Honorarsatz: xx (§ 55 HOAI)

Nebenkosten: siehe Teil A § 4.4

Nr. 1 Neubau Treppenturm Leistungsphase 5 inkl. Besondere Leistungen

Nettohonorar inkl. Nebenkosten: xx €

Nr. 2 Sanierung Kolonnaden 5 inkl. Besondere Leistungen

Nettohonorar inkl. Nebenkosten: xx €

Die Ermittlung der anrechenbaren Kosten erfolgt

- ☒ gemäß § 54 Abs. 1,2 HOAI

Die Berechnung des Honorars ist dem Angebot (Anlage 1 zum Vertrag) zu entnehmen.

13.2 Im Falle der Überzahlung hat der AN den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nichts, befindet er sich mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 8 v. H. über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen.

13.3 Besondere Leistungen

Für Besondere Leistungen, die nachträglich beauftragt werden, werden AG und AN vor deren Beauftragung eine gesonderte Vergütungsvereinbarung als Pauschale, als Stundensatz oder als Prozentsatz vom Honorar für Leistungen gemäß § 12 treffen.

13.4 Fortschreibung der Kostenberechnung

Bei Änderungen oder Erweiterungen des Bauobjektes bzw. der Planungsvorgaben ist die Kostenberechnung für die Honorarermittlung entsprechend fortzuschreiben. Der AG verpflichtet sich, den AN über derartige Umstände zu informieren und dem AN auf Verlangen die maßgeblichen Unterlagen bzw. Nachweise bezüglich der fortgeschriebenen Kostenberechnung oder die fortgeschriebene Kostenberechnung zukommen zu lassen.

13.5 Kostenobergrenze

Die Baukosten für die Baumaßnahme dürfen den Betrag der in der durch den Fördermittelgeber geprüften und mit dem AG abgestimmten Kostenberechnung nicht überschreiten. Die genannten Kosten umfassen die Kostengruppe 400 nach DIN 276-1: 2008-12 (jeweils ohne Umsatzsteuer). Der AN hat seine Leistungen so zu erbringen, dass diese Kostenobergrenze eingehalten wird.

Für den Fall der Überschreitung der Kostenobergrenze gemäß § 13 Nummer 13.5 vereinbaren die Parteien ein Malus-Honorar in Höhe des die Kostenobergrenze überschreitenden Betrages, maximal jedoch 5,00 v.H. des Brutto-Honorars des AN. Das Malus-Honorar fällt nicht an, wenn der AN die Überschreitung nicht zu vertreten hat. Etwaige Schadensersatzansprüche des AG wegen der Überschreitung der Kostenobergrenze gemäß § 13 Nummer 13.5 bleiben unberührt; der Malus-Betrag wird hierauf angerechnet.

Unabhängig von der Beachtung der Projektziele hat der AN bei allen Leistungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht nur in Bezug auf die Baukosten, sondern auch im Hinblick auf die Zoologischer Garten Halle GmbH zu beachten. Unter Wahrung der Vorgaben des AG sind die künftigen Bau- und Nutzungskosten möglichst gering zu halten; Baukosten dürfen nicht mit der Folge eingespart werden, dass die Einsparungen durch abschbare höhere Nutzungskosten (insbesondere Betriebs- und Instandsetzungskosten) aufgezehrt werden.

§ 14 Planungsgrundlagen

- Entwurfsplanung Neubau Treppenturm
- Entwurfsplanung Sanierung Kolonnaden
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“

§ 15 Erfüllungsort

- 15.1 Erfüllungsort für die Leistungen des AN ist die Baustelle, soweit die Leistungen dort zu erbringen sind.
- 15.2 Streitigkeiten berechtigen den AN nicht, die Arbeiten einzustellen.
- 15.3 Soweit die Voraussetzungen gemäß § 38 der Zivilprozessordnung (ZPO) vorliegen, richtet sich der Gerichtsstand für Streitigkeiten nach dem Sitz der für die Prozessvertretung des AG zuständigen Stelle.

§ 16 Sonstige Vereinbarungen

- Ausfertigungen der Unterlagen im Rahmen des Fördermittelantrages (Unterlagen Z-Bau) mit Plänen 2-fach in Papier und 1-fach digital (GAEB, DWG, PDF)
- Für Mehrausfertigungen ist vor Auftragserteilung der AG ein Kostenangebot vorzulegen.
- Für die Bezahlung der erbrachten Leistungen werden folgende Fristen vereinbart:
Teilrechnungen – 18 WT und Schlussrechnung – 30 WT

Auftraggeber:

Auftragnehmer:

Halle (Saale),.....

.....,

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

Anlage 1: Angebot inkl. Honorarermittlung des AN

Anlage 2: Ausschreibungsunterlagen nebst Anlagen 1-4